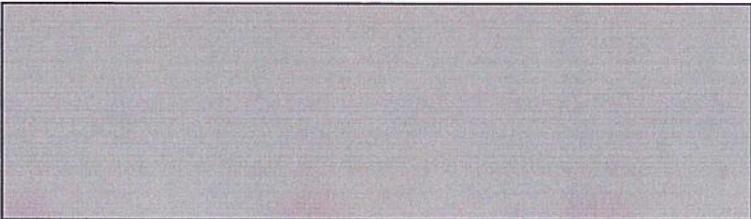
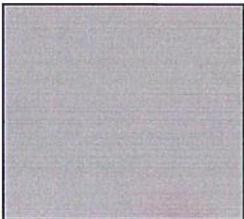


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2019
Ausgabetag: 25.02.2019
Ausgabe: 04



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung über einen Planfeststellungsantrag für den Neubau einer Erdgasanbindungsleitung (DN 300) von Stockum nach Bockum-Hövel
Geschäftszeichen: 64.21.3.3-2019-2
Öffentliche Auslegung



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 64.21.3.3-2019-2

Dortmund, den 15.02.2019

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag für den Neubau einer Erdgasanbindungsleitung (DN 300) von Stockum nach Bockum-Hövel

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) hat für den Neubau der Erdgasanbindungsleitung ID527 von Stockum (Stadt Werne, Kreis Unna) nach Bockum-Hövel (Stadt Hamm), die die bestehenden Leitungen Nr. 27/2 und Nr. 7/3/1 auf einer Länge von ca. 4 km verbinden soll, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Für dieses Neubauvorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Der Planungsraum der Trasse beginnt an der Einbindestelle in die Leitung Nr. 27/2 im Bereich des Wirtschaftswegs „Ostholtweg“ nördlich des Kraftwerks Gersteinwerk in der Stadt Werne. Dort wird die Errichtung einer neuen Armaturenstation erforderlich. Von dort verläuft die Trasse in östliche Richtung um den Endpunkt in der Stadt Hamm an der Station Bülowstraße zu erreichen. Eingegrenzt wird der Trassenkorridor im Süden durch die Zentraldeponie Hamm Bockum-Hövel sowie durch die Müllverbrennungsanlage und im Norden durch den Siedlungskörper von Bockum-Hövel. Für die letzten 800 Meter der Strecke erfolgt die Neuverlegung in gleicher Trasse der Leitung Nr. 7/3/1. Der geplante Abschnitt soll in DN 300 gebaut werden.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Gasleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Hamm
Stadt Werne

Gemarkung Bockum-Hövel
Gemarkung Werne-Stockum

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11. März 2019 bis einschließlich 10. April 2019

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

<p>Stadt Hamm Technisches Rathaus Gustav- Heinemann- Straße 10 59065 Hamm Foyerbereich, Raum A 0.058</p>	<p>Mo. – Do. 07:30 - 16:00 Uhr Fr. 07:30 - 12:30 Uhr</p> <p>Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02381- 17 43 30</p>
<p>Stadt Werne Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne Stadthaus, 1.OG, R.104</p>	<p>Mo. - Mi. 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Do. 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr Fr. 08:30 - 12:00 Uhr</p> <p>Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02389-71-613</p>

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg http://www.bra.nrw.de/themen/g/genuehmigung_ueberwachung_gashochdruckleitungen zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

10. Mai 2019

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Hamm und der Stadt Werne (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden an die Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung: https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter

der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>** verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.
Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 43a EnWG), wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
7. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs.1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
8. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der Übergabearmaturenstationen und der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen
 - Fachbeitrag zu den wasserrechtlichen Belangen u.a. mit Angabe der erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen und Gewässerquerungen
 - UVP-Bericht nach § 16 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
 - Beschreibung der wesentlichen Merkmale des geplanten Vorhabens und von Wirkfaktoren
 - Ergebnisse des Variantenvergleichs
 - Abgrenzung des Untersuchungsraums
 - Wesentliche Informationsquellen und planerische Vorgaben
 - Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustands (Raumanalyse)
 - Grundsätzlich mögliche Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen sowie zur Rekultivierung
 - Ermittlung des Kompensationsumfangs im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Forstrechts

- Zu erwartende Auswirkungen durch das geplante Vorhaben und Konfliktanalyse unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
 - Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Thorsten Lammert

Herausgeber:

Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de